

SATZUNG
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und geschlossenen Gruben
der Stadt Altenberg
- DezEntsS -

vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 9 ff. und 17 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) und der §§ 63 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) hat der Stadtrat der Stadt Altenberg, folgend Stadt genannt, am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Altenberg (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Zur öffentlichen Einrichtung nach Satz 1 gehören nicht das Gebiet des Ortsteiles Rehefeld-Zaunhaus und der Teil von Neuhermsdorf.

(2) In dieser Satzung wird nur die dezentrale Entsorgung gemäß Abs. 3 geregelt.

(3) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung

umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne des § 63 Abs. 3 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.).

(3) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

Als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt nur das Abwasser, das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.

(4) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen nach dieser Satzung sind insbesondere die Transportfahrzeuge zur Entsorgung des Abwassers aus den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und die Klärwerke incl. der dazugehörigen Fäkalannahmestationen.

(5) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen.

Dazu gehören insbesondere die abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss-

und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind (dezentrale Entsorgung), hat der nach den Satz 1 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und insoweit zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres

nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Die Stadt kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(4) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge, Materialien und Abwasserreinigungsanlagen in ihren Betrieb, in ihrer Funktionsfähigkeit oder in ihrer Unterhaltung zu behindern, zu beeinträchtigen, zu beschädigen, zu gefährden, anzugreifen oder zu zerstören, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten und Dämpfe.

(5) Im übrigen gelten - soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt - die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Oberes Müglitztal“ vom 3. September 1996 (Sächsische Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde vom 28. Oktober 1996) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2010 (Sächsische Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde vom 16. November 2010) über

1. die allgemeinen Ausschlüsse (§ 6 Abs. 1 bis 5 AbwS),
2. die Einleitungsbeschränkungen (§ 7 Abs. 1 bis 4 AbwS),

3. die Eigenkontrolle und Wartung (§ 8 Abs. 1 bis 3 AbwS),
 4. die Abwasseruntersuchung (§ 9 Abs. 1 bis 3 AbwS),
 5. die Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 13 AbwS),
 6. die Regeln der Technik der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 14 AbwS),
 7. die Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 15 Abs. 1, 3 und 4 AbwS),
 8. die Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte (§ 16 AbwS),
 9. die Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (§ 17 Abs. 2 AbwS),
 10. die Rückstausicherung (§ 18 AbwS) und
 11. die Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 19 AbwS)
- entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben, Überwachung der Eigenkontrolle

(1) Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

(2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkaltschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll der Stadt unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 der Stadt mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

(4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch die Stadt festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; die Stadt ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

- a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 2 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.

b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkaltschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 1 Verpflichtete.

(10) § 19 Abs. 2 AbwS gilt entsprechend.

§ 5 Anzeigepflichten

(1) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte haben der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen

- die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind. Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 4 Abs. 3 schriftlich mitzuteilen.

(3) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Betreiber - soweit dies noch nicht geschehen ist - unverzüglich der Stadt den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

Unverzüglich hat der Betreiber der Stadt die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube

schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 2 ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.

§ 6 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer, Haftung der Stadt

(1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(3) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(4) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 AbwS) bleibt unberührt.

(5) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(6) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

II. Erhebung öffentlich-rechtlicher Gebühren

§ 7

Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren, wobei für die Teilleistungen der Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen die Gebühren nach dieser Satzung erhoben werden.

(2) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 3 Satz 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Als Abwassermenge gilt die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen Abwassers lt. Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges in Kubikmetern.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer, bei dem das Abwasser anfällt, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(3) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 9

Gebührenhöhe

(1) Für die Teilleistung

1. der Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 7 Abs. 2 entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird

29,75 €,

2. der Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser, wenn dieses Abwasser von der Stadt gemäß § 7 Abs. 2 entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird

19,99 €.

(2) Zusätzlich zu der Gebühr gemäß Abs.1 wird eine Gebühr von 30,- EUR erhoben, wenn die Stadt dem abgefahrenen Fäkalschlamm oder häuslichem Abwasser eine Probe entnimmt.

§ 10

Entstehung der Gebührensschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührensschuld entsteht für die Benutzungsgebühren gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 mit der Erbringung der Leistung.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird; frühestens aber mit der letzten Entnahme des Abwassers aus dieser Grundstücksabwasseranlage.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 Sächs-GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 das Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht der Stadt überlässt,
2. entgegen § 3 Abs. 5 gegen die Bestimmungen der Abwassersatzung verstößt,
3. entgegen § 3 Abs. 5 Nummer 1 und 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält, sowie Stoffe einleitet, die entgegen § 3 Abs. 4 geeignet sind die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge, Materialien und Abwasserreinigungsanlagen in ihren Betrieb, in ihrer Funktionsfähigkeit oder in ihrer Unterhaltung zu behindern, zu beeinträchtigen, zu beschädigen, zu gefährden, anzugreifen oder zu zerstören, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen schaden können,
4. die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 5 Nummer 6 und 7 herstellt, ändert oder unterhält sowie entgegen § 3 Abs. 5 Nummer 5 ohne Genehmigung oder entgegen § 3 Abs. 5 Nummer 11 vor Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 Nummer 8 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
6. entgegen § 3 Abs. 5 Nummer 8 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

7. entgegen § 3 Abs. 5 Nummer 9 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt,
8. entgegen § 4 Abs. 6 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Grundstücksentwässerungsanlagen verwehrt,
9. entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die dezentralen Abwasseranlagen zum Zwecke des Abfahrens des Abwasser zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet und
10. entgegen § 5 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 5 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

(4) Für das Bußgeldverfahren sind die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 13 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 1. Februar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Oberes Müglitztal“ vom 22. Oktober 1997 (Sächsische Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde vom 30. Oktober 1997) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2010 (Sächsische Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde vom 16. November 2010) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Altenberg, den 20.12.2011

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 20.12.2011

Kirsten
Bürgermeister